

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen
nach dem KRITIS-Dachgesetz

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Konkrete Änderungsvorschläge	2
2.1 Begrenzung der Leistungen auf die Allgemeinheit	2
2.2 Klarstellung der Ausnahme der Versicherungswirtschaft	3
2.3 Berücksichtigung von IT-Dienstleistern	3



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
BDIT

E-Mail
bdit@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft als Teil der Kritischen Infrastruktur Deutschlands befürwortet den All-Gefahren-Ansatz der KRITIS-Verordnung, um für mehr physische Sicherheit und eine Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen zu sorgen.

Das gesetzgeberische Ziel, eine möglichst hohe Kohärenz der Gesetzgebung zum Schutz kritischer Infrastruktur zu erreichen, ist zu begrüßen. Für die Versicherungsbranche sollten jedoch einige Klarstellungen im Sektor der Informationstechnik geschaffen werden, um eine bessere Klarheit und Anwendbarkeit der Verordnung zu ermöglichen.

1. Einleitung

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft begrüßt, dass mit der KRITIS-Verordnung nun eine einheitliche Verordnung für Betreiber kritischer Anlagen gibt, die die Schwellenwerte und Betroffenheit nach dem KRITIS-Dachgesetz und dem BSIG regelt. Diese Bestrebungen mehr Kohärenz zu erreichen und weniger Ambiguität zuzulassen ist erfreulich, muss jedoch konsequent weiterverfolgt werden.

Insbesondere die Situation der Versicherungswirtschaft sollte eine stärkere Berücksichtigung erfahren. Aufgrund des Grundsatzes der Spartenentrennung hat eine Vielzahl an Versicherungsunternehmen die IT in Tochterunternehmen ausgelagert. Zu oft sind diese Tochterunternehmen von Vorgaben und Regulatorik zum Schutz kritischer Infrastruktur betroffen, obwohl die jeweiligen Mutterunternehmen als Versicherungsunternehmen nicht länger in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fallen. Diese Situation sollte dahingehend aufgelöst werden, dass auch die IT-Tochterunternehmen von den gesetzlichen Anforderungen befreit werden, um dem Sinn und Zweck der Gesetzgebung zu folgen.

2. Konkrete Änderungsvorschläge

2.1 Begrenzung der Leistungen auf die Allgemeinheit

In § 2 Nr. 4 KRITIS-Dachgesetz wird geregelt, dass „kritische Dienstleistungen“ Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit sind. Dagegen findet sich im Entwurfstext der KRITIS-Verordnung bspw. in § 5 Abs. 1 für den Sektor Informationstechnik und Telekommunikation keine solche Begrenzung auf Leistungen für die Versorgung der Allgemeinheit, in § 2 für den Sektor Energie hingegen schon.

Es scheint nicht notwendig, Gesellschaften, die nur innerhalb eines Konzerns Leistungen für die andere Tochter- oder das Mutterunternehmen erbringen, die wiederum jedoch keine kritischen Dienstleister sind, in den Verpflichtetenkreis der

KRITIS-Verordnung einzubeziehen, wenn das KRITIS-Dachgesetz dies nicht vorsieht. Schließlich sind z.B. die IT-Leistungen der Konzerntöchter als Eigenleistung nicht jedermann bzw. der Allgemeinheit zugänglich. Dies ist auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des KRITIS-Dachgesetzes sinnvoll, da der Ausfall der IT der Versicherungswirtschaft selbst nicht länger relevant sein kann, wenn schon die Versicherungswirtschaft aufgrund des europäischen Digital Operational Resilience Act anderweitig reguliert ist.

Daher spricht sich der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft für eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 um „Leistungen für die Allgemeinheit“ in Telekom und Informationstechnik wie dies etwa in § 2 Abs. 1 bereits vorgesehen ist.

2.2 Klarstellung der Ausnahme der Versicherungswirtschaft

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft begrüßt, dass die KRITIS-Verordnung, wie schon die neu geregelte BSI-KRITIS-Verordnung, die Versicherungsbranche wegen der o.g. europäischen Regulierung aus dem Geltungsbereich ausnimmt.

Gleichzeitig wäre es aus Sicht der Versicherungsunternehmen wünschenswert, wenn dies auch explizit in der Verordnung klargestellt werden würde.

2.3 Berücksichtigung von IT-Dienstleistern

In der Versicherungswirtschaft und auch darüber hinaus, ist es üblich, dass IT-Töchter zur Erbringung von IT-Tätigkeiten regelmäßig IT-Dienstleister beauftragen, die ggf. ihrerseits Unterauftragnehmer einsetzen.

Hier sollte klargestellt werden, dass die von diesen Dienstleistern erbrachten Leistungen bei der Ermittlung von Schwellenwerten im Bereich der Informationstechnik, bspw. bei der Berechnung der betriebenen Instanzen, nicht berücksichtigt werden müssen, sondern lediglich die im Konzern erbrachten Leistungen Berücksichtigung finden.

Berlin, den 16.06.2026

Ansprechpartner:
BDIT

E-Mail:
bdit@gdv.de